

Härtefallsatzung der Studierendenschaft der Universität Kassel

Neufassung zum Beschluss im Studierendenparlament am 26.06.2024

Inhalt

Härtefallsatzung der Studierendenschaft der Universität Kassel.....	517
Teil A Erstattungsanspruch	518
§1 Rückerstattung des für das AStA-Semesterticket und Kulturticket notwendigen Beitragsanteils.....	518
§2 Erstattungsgründe	518
§3 Andere Mobilitätskomponenten	520
Teil B Verfahren zur Entscheidung des Antrags.....	520
§4 Antrag	520
§5 Entscheidung.....	521
§6 Widerspruchsverfahren	522
Teil C Anlaufstellen und Zuständigkeit im AStA	522
§7 Härtefallstelle.....	522
§8 Härtefallausschuss	523
Teil D Dokumentation und Datenschutz.....	524
§9 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist	524
§10 Akteneinsicht.....	525
§11 Statistik.....	525
Teil E Finanzierung	526
§12 Verwaltungskosten	526
§13 Härtefallfonds und Haushaltsführung.....	526
Teil F Schlussbestimmungen	526
§14 Aufhebung bisherigen Recht sowie In-Kraft-Treten.....	526

Teil A Erstattungsanspruch

§1 Rückerstattung des für das AStA-Semesterticket und Kulturticket notwendigen Beitragsanteils

- (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Universität Kassel sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug die für sechs Monate des jeweiligen Semesters gültige Fahrtberechtigung aus dem AStA-Semesterticket. Mitglieder sind ebenfalls zur Zahlung des Kulturtickets verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug für denselben Zeitraum freien Eintritt oder vergünstigte Konditionen zu den Kultureinrichtungen, mit denen ein Vertragsverhältnis durch den AStA besteht. Das Semester- und Kulturticket gelten im Sinne des Solidarprinzips unabhängig davon, ob sie tatsächlich genutzt werden.
- (2) In nach §2 geregelten Fällen können Mitglieder der Studierendenschaft jeweils einmalig pro Semester eine Rückerstattung beantragen. Dies betrifft den Teil des Semesterbeitrags, der für das AStA-Semesterticket an den Verkehrsverbund gezahlt wird, sowie in ausgewählten Fällen den Beitrag für das Kulturticket. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen mit den Kulturbetrieben. Die Rückerstattung wird gewährt gemäß den Bedingungen von §2 (1) für reguläre Erstattungsgründe und gemäß §2 (2) für Anträge aufgrund besonderer sozialer Härte, die durch das Mitglied nachgewiesen werden müssen.

§2 Erstattungsgründe

- (1) Ein regulärer Antrag auf Rückerstattung kann anerkannt werden, wenn:
 1. Ein Mitglied sich nachweislich aufgrund des Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhält,
 2. Ein Mitglied sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhält wobei das Praktikum bei einer Überschneidungsfrist von bis zu 14 Tagen in zwei Semestern liegen darf,
 3. Ein Mitglied mit Schwerbehinderung, das nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung hat und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen kann,
 4. Ein Mitglied nachweisen kann, dass es
 - (a) als promovierende*r Student*in oder vergleichbare*r Meisterschüler*in an der Kunsthochschule ohne Landesbedienstetenticket giltoder
 - (b) nach Bestätigung durch das Prüfungsamt die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt hat und keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort bestehen.

Zusätzlich kann das Mitglied in beiden Fällen nachweisen, dass Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets liegen,

5. Ein Mitglied nachweislich ein Urlaubssemester antritt,
6. Ein Mitglied durch ärztliches Attest nachweisen kann, dass ihm die Nutzung der Verkehrsmittel im Geltungsbereich des AStA-Semestertickets für mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war,
7. Ein Mitglied nachweislich mindestens drei Monate des Semesters über ein Landes- bzw. Hessenticket (Landesbedienstetenticket) verfügt.
Hierbei ist bei den Absätzen 1, 2, 4, und 5, ebenfalls der Beitragsanteil des Kulturtickets zu erstatten.

(2) Des Weiteren soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefallstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie eine besondere nicht tragbare, finanzielle Belastung darstellt, anerkannt werden.

Dies ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

1. Bei einem nicht im Elternhaus und nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnenden Mitglied (sog. „Normalstudent“ im Sinne der ~~20.~~ aktuellsten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks), dessen bereinigte Einkünfte der drei der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen. Eine „Häusliche Lebensgemeinschaft“ ist das Zusammenwohnen mit Partner*in oder Kindern. Die „Erstattungsgrenze“ ist die in der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studierendenwerks Kassel angegebene Summe der durchschnittlichen Kosten für Ernährung, Kleidung und Lernmittel für in der Bezugsgruppe Normalstudent (vgl. für die 20. Sozialerhebung des Studentenwerks, Seite 257 Tabelle 7.1) unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate. Sie ist jedes Semester von dem*der zuständige*n Referent*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. „Bereinigte Einkünfte“ sind alle Einkünfte abzüglich entstandener abzugsfähiger Kosten. „Abzugsfähige Kosten“ sind insbesondere:
 - (a) Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung,
 - (b) Kosten für Rückmeldegebühren,
 - (c) Die tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe der „ortsüblichen Durchschnittsmiete“, ermittelt aus der jeweils aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studierendenwerks Kassel, unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate.
 - (d) solche, die durch den Mehraufwand für chronisch Erkrankte oder Studierende mit besonderen Bedürfnissen in der medizinischen Versorgung entstehen.
2. Bei einem im elterlichen Haushalt lebenden Mitglied, das nach §§8 und 10 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat, gilt Absatz (2) 1. mit der Maßgabe, dass die Erstattungsgrenze um die Hälfte reduziert wird.
3. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Absatz (2) 1. mit der Maßgabe, dass im Durchschnitt für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft

jeweils im Durchschnitt ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung steht. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft. Hier sind jedoch Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung, Tagesmütter zusätzlich als Sonderausgaben für i.S.d. §10 Abs. I Nr. 5 EStG abziehbar. Aufwendungen für den Erwerb von Fähigkeiten (wie zum Beispiel Musikunterricht oder ein Sprachkurs) sind nicht abziehbar.

4. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und bei dem diese Unterhaltspflicht vollständig durch Leistungen für das Kind gemäß dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) erfüllt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.
- (4) Die Härtefallstelle soll auf ihrer Website Informationen bereitstellen, welche Dokumente notwendig sind, um die erforderlichen Nachweise für die jeweiligen Erstattungsgründe zu erbringen. Zusätzlich soll dort die Einkommensgrenze für die Erstattung von Anträgen nach Absatz (2) bekanntgegeben werden.
- (5) Sollte ein Mitglied mit veralteten oder falschen Nachweisen oder anderweitig nachweislich unter Vorsatz unberechtigt eine Auszahlung erhalten haben, ist diese durch die Härtefallstelle zurückzufordern.

§3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, sollen diese bei Rückerstattung des AStA-Semestertickets ebenfalls wegfallen. Sie sind in diesem Fall zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge sollen zurückerstattet werden. Dies gilt insbesondere für Fahrradverleih-Angebote.

Teil B Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am 30.04. für das Sommersemester und am 31.10. für das Wintersemester bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im Internet angebotenen Webseite oder in begründeten Ausnahmefällen schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. Ein Widerruf des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich. Die Härtefallstelle legt den Beginn der Einreichungsfrist fest.
- (2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind ~~schriftlich~~ bis spätestens zu diesen Fristen bei der Härtefallstelle einzureichen. Sie können in Ausnahmefällen oder auf Nachfrage der Härtefallstelle bis zum 15.05. für das Sommersemester und am 15.11. für das Wintersemester nachgereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht nachgereichte Dokumente oder formwidrige Anträge nicht mehr berücksichtigt.

- (3) Die Härtefallstelle weist Mitglieder auf dem Antragsformular oder der entsprechenden Website zur Antragsstellung darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass die am Semesterticket beteiligten Vertragspartner*innen unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.
- (4) Bei dem Härtegrund Krankheit (§2 (2) 6.) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 1 und 2 eingereicht werden.
- (5) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigelegt sind; der AStA informiert auf seiner Website transparent darüber, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Das Mitglied hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben oder sind außer den Nachweisen nach Absatz 2 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, soll die Härtefallstelle, außer im in §4 Absatz 6 genannten Fall, das Mitglied schriftlich oder per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mail- Adresse unter Fristsetzung von in der Regel 5 Werktagen einmalig auffordern, das Notwendige nachzureichen. Ist die E- Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.
- (6) Im Falle des Rückerstattungsgrundes "Landesbedienstetenticket" nach §2 (1) 7 können ein nicht vollständig ausgefülltes Antragsformular, fehlende Nachweise oder fehlerhafte Angaben zum sofortigen Antragsausschluss führen. Hierüber informiert die Härtefallstelle die Mitglieder auf den entsprechenden Informationswebseiten und/oder auf dem Antragsformular.

§5 Entscheidung

- (1) Die Härtefallstelle entscheidet über die Anträge. Die Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern, vor der Meldefrist an die Vertragspartner*innen sollten alle Prozesse abgeschlossen sein. Jede negative Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Anträge nach §2 (2) werden vorrangig bearbeitet. Die Entscheidung soll hierbei nicht länger als zwei Wochen dauern.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung zu Anträgen nach §2 (2) erlässt die Härtefallstelle ein schriftliches Ablehnungsschreiben. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei negativen Entscheidungen zu allen weiteren Anträgen wird eine digitale Mitteilung über das jeweilige Onlinesystem erstellt, anderenfalls ist es per Mail an das Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bei einer positiven Entscheidung sperrt die Härtefallstelle dem Mitglied die Fahrtberechtigung des Semestertickets und die Erstattung erfolgt. Sofern eine Sperrung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung nicht unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte, teilt die Härtefallstelle dem Mitglied mit, dass die Erstattung nur dann erfolgen wird, wenn das Mitglied das AStA-Semesterticket bei der Härtefallstelle innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Bescheides entwerten lässt und dass der Antrag abgelehnt ist, falls die Entwertung nicht rechtzeitig erfolgt.

- (4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. Die Härtefallstelle stellt sicher, dass das AStA-Semesterticket nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten AStA-Semestertickets nicht erneut ausgestellt werden kann.
- (5) Bei Erstattungen nach §2 (2) entfällt die Sperrung der Fahrtberechtigung.

§6 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Bescheid nach §5 (2) kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der Widerspruch muss eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die Härtefallstelle zu senden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden, außer es ist davon auszugehen, dass der Beschluss des Härtefallausschusses gegen geltendes Recht verstößt.
- (2) Die Härtefallstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor und legt ihn bei dem vom Studierendenparlament gewählten Härtefallausschuss vor: dies sollte innerhalb einer Woche erfolgen. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.
- (3) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Härtefallstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern dies nicht schon über den Arbeitsvertrag geregelt ist.

Teil C Anlaufstellen und Zuständigkeit im AStA

§7 Härtefallstelle

- (1) Beim AStA wird eine Härtefallstelle eingerichtet. Ihre vorrangige Aufgabe ist es, die Bearbeitung der Anträge und der Rückerstattung zu koordinieren und/oder durchzuführen. Es sind mindestens zwei Mitglieder der Härtefallstelle vom AStA zu benennen. Die Mitglieder müssen Amtsträger*innen des AStA sein. Der AStA kann zur Bearbeitung der Anträge für die Härtefallstelle stellvertretende Mitglieder bestellen. Diese müssen Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sein. Die Mitglieder der Härtefallstelle sind nach §1 (2) zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.
- (2) Der AStA kann durch Vertrag die Aufgaben der Härtefallstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches Studierendenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich insbesondere vertraglich verpflichten, die Rechte der Betroffenen zu wahren, die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen vorab festzulegen und diese vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten, die Daten nur für den Zweck der Entscheidung über die Rückerstattung zu verwenden, die erforderlichen technischen und

organisatorischen Maßnahmen einzuhalten, ein Verzeichnisse zu führen (sofern eine automatisierte Verarbeitung erfolgt), die Daten nicht an Dritte zu übermitteln, die Lösungsfristen einzuhalten und einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben. Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, den beteiligten Verkehrsunternehmen oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- (3) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.
- (4) Die Bearbeitung von Anträgen nach §2 (1) 7. kann auch von Personen durchgeführt werden, welche keine Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sind. Jene sind über das Datengeheimnis sowie darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

§8 Härtefallausschuss

- (1) Der Härtefallausschuss prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der Härtefallstelle und schlägt dem AStA den Widerspruchsbescheid vor.
- (2) Der Härtefallausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Studierende der Universität Kassel sein, diese wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. Die Härtefallstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Härtefallausschusses teil. Es werden ebenfalls 5 Stellvertretungen gewählt. Das Studierendenparlament wählt die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds hat die ursprüngliche Liste bei Verhältniswahl ein Nachbenennungsrecht; bei Mehrheitswahl wird nachgewählt.
- (3) Sofern eine gemeinsame Härtefallstelle nach §8 (2) eingerichtet ist, ist die Besetzung des Härtefallausschusses welche von Absatz 2 abweicht, in einem Kooperationsvertrag zu regeln.
- (4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Härtefallstelle oder dem Härtefallausschuss fort.
- (5) Die Geschäftsführung des Härtefallausschusses liegt bei der Härtefallstelle. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefallstelle telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Leitung der Sitzung übernimmt der die Vorsitzende. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend.

Teil D Dokumentation und Datenschutz

§9 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

- (1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus §2 (1) und (2). Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.

- (2) Die Härtefallstelle gewährleistet den Datenschutz durch technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten der Mitglieder haben. Papierakten sind stets sicher aufzubewahren.
Die Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) werden beachtet, darunter:
 1. Zutrittskontrolle: Sicherstellung, dass Unbefugte keinen Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen haben (Art. 32 DSGVO; § 8 HDSIG).
 2. Benutzerkontrolle: Verhinderung, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden (Art. 32 DSGVO; § 8 HDSIG).
 3. Zugriffskontrolle: Sicherstellung, dass nur befugte Personen Zugriff auf Daten haben (Art. 32 DSGVO; § 8 HDSIG).
 4. Datenverarbeitungskontrolle: Sicherstellung, dass bei der Datenverarbeitung keine Unbefugten zugreifen können (Art. 32 DSGVO; § 8 HDSIG).
 5. Verantwortlichkeitskontrolle: Festlegung und Kontrolle der Verantwortlichkeiten für die Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO; § 6 HDSIG).
 6. Auftragskontrolle: Kontrolle der Verarbeitung von Daten im Auftrag, um den Datenschutz sicherzustellen (Art. 28 DSGVO; § 9 HDSIG).
 7. Dokumentationskontrolle: Dokumentation der Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (Art. 30 DSGVO; § 5 HDSIG).
 8. Organisationskontrolle: Organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit (Art. 32 DSGVO; § 8 HDSIG).Zugriffsbefugt sind nur Mitarbeiter*innen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis gemäß DSGVO und HDSIG informiert und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dieser Satzung benötigen (§ 9 HDSIG).

- (3) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Mitglieder elektronisch verarbeiten:
 1. Name
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Schreiben und Dokumente der Mitglieder,
 6. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
 7. Entscheidungsergebnis,
 8. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
 9. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
 10. Bankverbindung,
 11. Erstattungshistorie,
 12. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben

von §32 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 59 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) nach §9 (2) eingehalten werden.

- (4) Die Härtefallstelle und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Mitglieder zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet werden.
- (5) Der AStA stellt die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes, sowie der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union in der Härtefallstelle sicher. Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis.
- (6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten sowie die Daten gemäß Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ende des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Im letzten Semester der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes (§ 5 HArchivG) dem zuständigen Archiv anzubieten, es sei denn, das Archiv hat die Übernahme generell abgelehnt. Erfolgt keine Übernahme durch das Archiv, sind die Akten zu vernichten und die Daten gemäß Abs. 3 und 4 zu löschen.

§10 Akteneinsicht

- (1) Mitglieder können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und den Empfängern übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Mitglieder gewährt wird.
- (2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung aus der DSGVO.

§11 Statistik

Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle nach den Erstattungsgründen aus §2 (1) 1. bis 7. getrennt und §2 Abs. (2) gemeinsam, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält. Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA, sowie dem Studierendenparlament und auf Anfrage der Geschäftsführung der LAK Mobilität zu.

Teil E Finanzierung

§12 Verwaltungskosten

Für die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden, welche im Falle eines positiven Entscheids automatisch vom zu erstattenden Betrag abgezogen wird. Die Bearbeitungsgebühr darf 15 % des zu erstattenden Betrages nicht übersteigen und wird von der Härtestelle des Allgemeinen Studierendenausschusses festgelegt. Die Bearbeitungsgebühr soll zusammen mit dem Haushalt beschlossen werden und ausschließlich der Deckung der anfallenden Verwaltungskosten dienen, welche direkt mit Anträgen im Sinne des §2 (1) 7. zusammenhängen. Zusätzlich dazu ist der AStA berechtigt, bis zu 100% der veranschlagten Summe zusätzlich als Solidarbeitrag zu verlangen. Die Kosten der Rückerstattung betragen dabei, basierend auf einer Kostenkalkulation der Härtefallstelle, ab dem Inkrafttreten der Härtefallsatzung für die nächste Rückerstattung **3,82€**. Der Solidarbeitrag entfällt in gleicher Höhe, sodass sich die Auszahlungssumme für Anträge gemäß §2 (1) 7. um **7,64€** pro gestelltem Antrag verringert.

§13 Härtefallfonds und Haushaltsführung

- (1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen nach §2 (2) wird ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Härtefallstelle verwaltet.
- (2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft in einem sachlich richtigen Einzelplan geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für den Fonds zweckgebundenen, erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen.
- (3) Der Ausgabetitel für Erstattungen gemäß §2 (1) ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabetitel für den Ankauf der AStA-Semestertickets auszugestalten.
- (4) Der Titel für Ausgaben der Erstattungen aus §2 (2) ist nicht deckungsfähig zu dem nach Absatz (2) erhobenen Titel der Einnahmen auszugestalten. Es soll jedoch darauf hingewirkt werden, dass den Ausgaben Einnahmen in geeigneter Höhe gegenüberstehen. Dafür kann ein gesonderter Beitrag von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhoben werden.

Teil F Schlussbestimmungen

§14 Aufhebung bisherigen Recht sowie In-Kraft-Treten

- (1) Die bei Beschluss gültige Härtefallsatzung wird aufgehoben. Die Bearbeitung von Fällen ab Wintersemester 2024/25 erfolgt nach der Neufassung.
- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Präsidentin der Universität Kassel vom 11.07.2024 nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.